



An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Per E-Mail: [birgit.toth@bmg.gv.at](mailto:birgit.toth@bmg.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 8. September 2010  
Zl. B,K-036-3/080910/GK

GZ: BMG-96100/0014-II/A/6/2010

**Betreff: BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obig angeführtem Gesetzesentwurf mitzuteilen, dass gegen die geplanten Änderungen kein Einwand besteht. Anlässlich dieser bereits 4. einschlägigen Novelle in diesem Jahr ist seitens des Österreichischen Gemeindebundes auch auf die nach wie vor unveränderte und inakzeptable sozialrechtliche Absicherung der Bürgermeister und Gemeindevandatare mit nachfolgender Darstellung von Sachverhalten und möglichen Lösungen hinzuweisen:

## **Präambel**

Das Amt des Bürgermeisters ist eines der wichtigsten Ämter unserer demokratischen Struktur. Seit Jahren kämpfen Österreichs Gemeinden mit dem Problem, dass sich immer weniger Menschen bereit erklären, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Das liegt u.a. auch an den Benachteiligungen, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei der sozialen Absicherung in Kauf nehmen müssen. Dazu zählt unter anderem die Beseitigung von Nachteilen in der Arbeitslosenversicherung. Hier sind für hauptberuflich tätige Mandatare die Einführung einer solchen Versicherung sowie entsprechende Abfertigungs- bzw. Entgeltfortzahlungsregelungen zu schaffen und darüber hinaus eine Gleichstellung



im Pensionsrecht. Es ist unvertretbar, dass die geltenden Bestimmungen für jene, die sich auch nach Eintritt in den Ruhestand in ihrem Zivilberuf weiter in ihrer Gemeinde engagieren wollen, zu einer erzwungenen Zurücklegung ihres Amtes führen. Die Wiedereinführung einer angemessenen Pensionsregelung ist eine Selbstverständlichkeit, die geltenden pensionsrechtlichen Rahmenbedingungen stellen keine ausreichende und angemessene Altersvorsorge dar und sind zum Teil diskriminierend. Auch die Vereinfachung der Abwicklung der SV-Beiträge von politischen Mandataren der Gemeinden und Städten mit der Sozialversicherung ist ein wichtiges Anliegen der Gemeinden.

### **Krankenversicherung<sup>1</sup>**

Ist ein Gemeindemandatar aufgrund einer anderen Tätigkeit nach dem B-KUVG (Vertragsbediensteter od. Beamter) oder einem anderen Gesetz (ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG) in der gesetzlichen Pflichtversicherung krankenversichert, tritt Mehrfachversicherung ein, d.h. jede einzelne versicherungspflichtige Tätigkeit begründet ein eigenes Versicherungsverhältnis mit eigener Beitragspflicht bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Ausnahmen bestehen nur für einzelne Berufsgruppen (auch bei landesrechtlichem Anspruch auf Krankenfürsorge).

#### Problem 1:

Eine Differenzvorschreibung für Krankenversicherungsbeiträge (Antrag, um die Beitragsgrundlage des 2. Einkommens so zu reduzieren, dass insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten wird) ist nur für GSVG- und BSVG (Unternehmer und Landwirte) möglich. ASVG-versicherte Bürgermeister, Vertragsbedienstete und Beamte können eine Differenzvorschreibung in der Krankenversicherung nicht beantragen, da die entsprechende gesetzliche Regelung dafür fehlt. Diese haben zwei jeweils bis zur Höchstbeitragsgrundlage voll beitragspflichtige Bezüge und können nur die ungünstigere Beitragserstattung beantragen. Bei Bezügen unter der Geringfügigkeitsgrenze besteht zwar grundsätzlich Beitragsfreiheit auch nach dem BKUVG, üben Bedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden jedoch ein Mandat aus, sind sie nicht von der Geringfügigkeitsgrenze betroffen, sondern unterliegen der Versicherung nach B-KUVG unabhängig von der Höhe ihrer Bezüge.

#### Lösungsansatz:

Schaffung der Möglichkeit der Differenzvorschreibung auch für ASVG- und B-KUVG-Versicherte und damit Gleichstellung mit Unternehmern und Landwirten). Anwendung der Geringfügigkeitsgrenze nach dem B-KUVG auch bei kommunalen Mandataren.

---

<sup>1</sup> In der Unfallversicherung besteht immer doppelte und mehrfache Beitragspflicht ohne Rückerstattungsmöglichkeit (Pauschalbeträge für Bürgermeister, die nicht aliquotiert werden).

### Problem 2:

Gemeindemandatäre haben – ungeachtet der gleich hohen Beitragsleistung wie andere Personengruppen - keinen Anspruch auf Kranken- und Wochengeld.

### Lösungsansatz:

Aus diesem Grund wäre ein niedrigerer Beitragssatz anzusetzen. Die Zulässigkeit wurde auch durch die entsprechenden Regelungen im ASVG betreffend pflichtversicherte freie Dienstnehmer, welche aufgrund eines fehlenden Anspruchs auf Krankengeld und eines reduzierten Anspruchs auf Wochengeld einen niedrigeren Beitrag abzuführen hatten, geregelt.

## **Arbeitslosenversicherung**

Gemeindemandatäre bzw. Bürgermeister sind in der Arbeitslosenversicherung nach dem AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl 1977/609 idgF) nicht pflichtversichert, haben also im Falle der Erwerbslosigkeit grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach diesem Gesetz, wenn sie nicht eine andere, der Pflichtversicherung nach dem AIVG unterliegende Beschäftigung ausüben bzw. ausgeübt haben. Ob eine Person, die in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt ist, bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld haben kann, wenn sie eine Tätigkeit als Gemeindemandatar bzw. Bürgermeister ausübt, ist nach wie vor umstritten. Aufgrund der Judikatur darf ein Bezug als Mandatar bzw. Bürgermeister jedoch nur relativ gering sein (vermutlich <1.500 Euro brutto) und die zeitliche Inanspruchnahme des Funktionärs darf nicht allzu groß sein, ansonsten wird der Bezug aus der Funktion als Erwerbseinkommen bewertet und steht dem Bezug von Arbeitslosengeld entgegen.

### Auftretende Probleme:

Ein langjährig arbeitslosenversicherter (nebenberuflicher) Bürgermeister verliert seinen Zivilberuf und erhält einen Bürgermeisterbezug über 1.500 Euro. In diesem Fall hat er ungeachtet langjähriger Pflichtversicherung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Ein hauptberuflich tätiger Bürgermeister geht seines Amtes verlustig (wird z.B. nicht wiedergewählt). Dieser hat bei Ausscheiden aus der Funktion generell keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

### Lösungsansatz:

Schaffung der Möglichkeit der Arbeitslosenpflichtversicherung oder freiwilligen Arbeitslosenversicherung (siehe GSVG-Versicherte) für Bürgermeister und Gemeindemandatäre.

## **Pensionsrechtliche Aspekte (gesetzliche Pensionsversicherung) Definition der Bezüge der Gemeindemandatare als Erwerbseinkommen**

### Problem:

Bezüge der kommunalen Mandatare führen, sobald die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird (auf Bürgermeisterbezüge darf nicht verzichtet werden; Ausnahme Burgenland und Niederösterreich) bedingt durch die Definition der Bezüge der Gemeindemandatare als Erwerbseinkommen (§ 1 Z 4 lit. c TPG iVm. § 91 ASVG etc. – Berücksichtigung von Bezügen lt. TPG als Erwerbseinkommen) zu einem Wegfall einer vorzeitigen Alterspension. Betroffen sind davon die meisten Gemeindemandatare und insbesondere die Bürgermeister. Entscheidend ist nicht der Anspruch sondern der tatsächliche Bruttobezug. Durch Verzicht auf den „übersteigenden“ Bezug könnte daher die Pension bezogen werden. Dies bedeutet, dass alle Mandatare mit tatsächlich gleichem Bezug auch gleich behandelt werden. Die Möglichkeit eines (Teil-)Verzichtes ist in Landesgesetzen (derzeit unterschiedlich) geregelt.

### Lösungsansatz 1:

Im § 91 Abs. 1 ASVG (§ 60 Abs. 1 GSVG, § 56 Abs. 1 BSVG) wird der Erwerbseinkommensbegriff für politische Mandatare von Gemeinden und Städten neu geregelt. Erwerbseinkommen bis zur Höhe von z.B. 50 % eines Bezuges nach § 1 Abs. 1 Bezügebegrenzungs-gesetz gelten nicht als Erwerbseinkommen.

### Lösungsansatz 2:

Gleichstellung der kommunalen politischen Mandatare mit Beamten. Eine solche Ausnahme würde die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen in den Ruhensbestimmungen nicht konterkarieren, weil die Tätigkeit als Bürgermeister nicht als arbeitsmarktrelevant zu sehen ist. Genau darin liegt auch eine sachliche Rechtfertigung für eine Sonderregelung bzw. eine solche könnte sogar eine Verpflichtung zur Schaffung einer Ausnahmebestimmung (aufgrund des Gleichheitssatzes der Verfassung) begründen.

## **Keine Möglichkeit der Differenzvorschreibung für Bürgermeister und öffentliche Funktionäre hinsichtlich der neuen Pensionspflichtversicherung**

### Problem:

Bürgermeister und öffentliche Funktionäre haben keine Möglichkeit, ihre aufgrund der GSVG und BSVG-Erwerbseinkünfte zu entrichtenden Pensionsbeiträge mittels „Differenzvorschreibung“ so festsetzen zu lassen, dass von vornherein keine Beiträge über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinaus geleistet werden müssen (nur Beitragserstattung oder Höherversicherung). Derzeit ist also nur die ungünstigere Beitragserstattung (11,4 anstelle der 15-17,5 geleisteten Prozent) oder die Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung möglich.

Bürgermeister können zu viel geleistete Zahlungen nur teilweise und nach Ausscheiden aus dem Amt rückfordern oder die Höherversicherung wählen.

Lösungsansatz:

Entrichtung des „monatlichen Anrechnungsbetrages“ an die Pensionsversicherungsträger bei aufrechter (freiwilliger) Möglichkeit der Differenzvorschreibung. In diesem Fall könnten Überzahlungen und antragspflichtige Beitragserstattungen nach Ende der Funktion vermieden werden. Damit würde eine private Vorsorge/Veranlagung ermöglicht. Hierfür wäre eine bundesweite gesetzliche Regelung zu treffen, damit die landesgesetzlichen Regelungen entsprechend dieser Möglichkeit adaptiert werden können (Beispiel Steiermark, wo Beträge monatlich vom Land eingehoben werden und an Sozialversicherungsträger überwiesen werden).

**Rechtsunsicherheit bei der Behandlung der Pensionsbeiträge der Gemeinde und Bürgermeister (Anrechnungsbetrag)**

Problem:

Aufgrund des Nichtvorhandenseins klarer landesgesetzlicher Vorgaben für die Behandlung der Bürgermeisterpensionsbeiträge und der Anteile der Gemeinden werden etwa Zinserträge der Veranlagung durch die Gemeinde von den Pensionsversicherungsträgern nicht berücksichtigt. Damit tritt ein Wertverlust des Anrechnungsbetrages ein. Überdies entsteht eine schiefe Optik bei der derzeit nötigen Aufbringung des gesamten Anrechnungsbetrages bei Enden der Funktion.

Lösungsansatz:

Im § 13 Bundesbezügegesetz (iVm § 2 Abs. 3 Bezügebegrenzungs-gesetz) wäre eine „Kannbestimmung“ vorzusehen, die in Landesgesetzen Regelungen erlaubt, mit denen die Gemeinden und Städte in die Lage versetzt werden, die Beiträge auch monatlich an die SV zu überweisen und nicht erst am Ende der Funktionsperiode. Zu prüfen wäre, ob nicht im § 2 Abs. 3 Bezügebegrenzungs-gesetz so eine Ermächtigung der Länder vorgesehen werden kann. Damit können dann politische Mandatare am Jahresende Beiträge in der PV, die über der Höchstbeitragsgrundlage geleistet worden sind, zurückfordern. (Derzeit besteht die Rückforderungsmöglichkeit erst nach Ende der Funktionsperiode, nach Überweisung der Beiträge durch die Gemeinden an die SV, das kann auch erst nach vielen Jahren sein.)

**Der Österreichischen Gemeindebund muss auch an dieser Stelle leider zum wiederholten Male die Bundesregierung daran erinnern ihre Zusagen einzuhalten, um somit die bestehenden sozialrechtlichen Benachteiligungen der Bürgermeister und Gemeindevandatare zu beseitigen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer